

Beitragsordnung des Vereins

„Förderverein der Griechischen Muttersprache in Nürnberg“

Es wird die nachfolgende Beitragsordnung zur Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Anzahl der Stimmrechte gemäß § 5 der Satzung des Vereins. beschlossen:

§ 1

Entstehen und Fälligkeit der Beiträge

- (1) Die Beitragspflicht entsteht erstmalig mit Beginn der Mitgliedschaft, im Übrigen mit Beginn des Schuljahres.
- (2) Der Beitrag ist ein einheitlicher und unteilbarer Jahresbeitrag, der auch dann in voller Höhe zu entrichten ist, wenn die Mitgliedschaft nicht während eines ganzen Erhebungszeitraumes besteht.
- (3) Die vom Verein festgestellten Jahresbeiträge sind einmal jährlich zu entrichten.
- (4) Der Beitrag wird mit Zugang der Beitragsmitteilung fällig.

§ 2

Erhebungszeitraum, Bemessungsgrundlage und Bemessungsjahr

- (1) Erhebungszeitraum für den Beitrag ist das Schuljahr.
- (2) Die Bemessungsgrundlage für den Beitrag richtet sich nach einem festzusetzenden Betrag,

§ 3

Beitragshöhe

1. Als Jahresbeitrag werden festgesetzt
 - a) Familie mit einem Kind 40 €
 - b) Familie mit zwei Kindern 45 €
 - c) Familie mit drei oder mehr Kinder 50 €
2. Der Verein erstellt eine Beitragsliste, in der die Mitglieder zu Beiträgen veranlagt werden.

§ 4

Beitragsmitteilung und –bestätigung

Die Vereinsmitglieder erhalten eine schriftliche Mitteilung über fällige Beiträge (Beitragsmitteilung).

Die sich aus der Höhe des jährlichen Beitrages ergebende Zahl der Stimmen in der Mitgliederversammlung wird in der Beitragsmitteilung gesondert ausgewiesen. Die Zahl der Stimmen hat Gültigkeit bis zur nächsten Beitragsmitteilung.

§ 5

Mahnung und Streichung von der Mitgliederliste

Beitragsrückstände werden mit Festsetzung einer Zahlungsfrist angemahnt.

§ 6

Geltungsdauer

Die Beitragsordnung tritt mit Rechtsfähigkeit des Vereins „Förderverein der Griechischen Muttersprache in Nürnberg“ in Kraft und gilt, bis die Mitgliederversammlung für ein neues Schuljahr eine abweichende Beitragsordnung erlassen hat.

Nürnberg, den 15.06.2012